

Bekanntmachung

Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ Nr. UE 20

I.

Die Ausweisung erfolgt durch eine vom Landkreis Uelzen als unterer Naturschutzbehörde zu erlassende Rechtsverordnung gem. § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) i. V. m. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Verordnungsentwurf bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG öffentlich auszulegen.

1. Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der:

Gemeinde Eimke, Gerdau, Samtgemeinde Suderburg
Gemeinde Schwienau, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

2. Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt. Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Lagepläne im Maßstab 1:15.000.

II.

Der Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Karten liegt

bei der Gemeinde Gerdau, Uelzener Straße 2, 29581 Gerdau

in der Zeit vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 im Zimmer Gemeindebüro in der Turnhalle Gerdau
während der Donnerstags Dienststunden von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme ist auch beim Landkreis Uelzen, Umweltamt, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, im Raum 100 und 101 während der Dienstzeiten möglich.

1. Bedenken und Anregungen können von jedermann während der Auslegungszeit, das ist vom 15.05.2017 bis zum 16.06.2017, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Umweltamt, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, oder bei der Gemeinde Gerdau, vorgebracht werden.

Außerdem ist der Verordnungsentwurf im oben genannten Zeitraum im Internet verfügbar: www.landkreis-uelzen.de > Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“.

2. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die untere Naturschutzbehörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.

Gerdau, den 08.05.2017

ausgehängt:

abgenommen:

